

BVGer E-5468/2025 vom 14. November 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5468_2025

FR: TAF E-5468/2025 du 14 novembre 2025

IT: TAF E-5468/2025 del 14 novembre 2025

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat - Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31-33 VGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Die Beschwerdeführerin beantragt in ihrem Rechtsmittel zwar die vollständige Aufhebung der angefochtenen Verfügung, die Begründung beschränkt sich aber auf den Wegweisungsvollzug und die Frage, ob die Verfügung mangels eingehender Einzelfallprüfung insoweit zu kassieren sei. Weder das Nichteintreten auf das Asylgesuch noch die Anordnung der Wegweisung wird in der Beschwerde thematisiert. Der Nichteintretensentscheid und die Wegweisung (Dispositivziffern 1 und 2 der angefochtenen Verfügung) sind somit unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a

Abs. 2 AsylG).

E. 4

Der in der Rechtsmitteleingabe gestellte Rückweisungsantrag ist unbegründet. Es ist festzuhalten, dass die Vorinstanz entgegen den pauschalen Ausführungen der Beschwerdeführerin den Sachverhalt vollständig und richtig festgestellt hat. Insbesondere hat sie bereits anlässlich der schriftlichen Gewährung des rechtlichen Gehörs konkrete und detaillierte Fragen zum Aufenthalt in Griechenland gestellt (A19) und die relevanten Umstände auch anlässlich des persönlichen Gesprächs nochmals thematisiert (A23) hat. Anschliessend hat sich das SEM mit den Angaben der Beschwerdeführerin rechtsgenügend auseinandergesetzt und diese hinreichend gewürdigt. Dass die Beschwerdeführerin die Beweiswürdigung des SEM nicht teilt, stellt keine unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung dar. Auch sonst ergeben sich aus den Akten keine Rückweisungsgründe, weshalb der Antrag abzuweisen ist.

E. 5.1

Die Vorinstanz führt zur Begründung der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen folgendes aus:

E. 5.1.1

Gemäss der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung sei der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland für Personen, die dort Schutzstatus erhalten hätten, grundsätzlich zulässig. Griechenland sei überdies an die Richtlinie 2011/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (Qualifikationsrichtlinie) gebunden, welche die Ansprüche von Personen mit internationalem Schutzstatus regle. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin im Falle einer Rückkehr nach Griechenland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Art. 3 EMRK- oder Art. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]-widrigen Behandlung oder einer existentiellen Notlage ausgesetzt wäre.

E. 5.1.2

Sodann sei gemäss der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland grundsätzlich auch zumutbar. Der Beschwerdeführerin sei es nicht gelungen, die Legalvermutung von Art. 83 Abs. 5 AIG (SR 142.20) umzustossen. Insbesondere habe sie trotz zumutbarer Möglichkeiten keine ausreichenden Schritte unternommen, um in Griechenland eine Lebensgrundlage aufzubauen. Es sei für sie zumutbar, nach einer Rückkehr nach Griechenland, sich um die vorhandenen Unterstützungsangebote - unter anderem die Beantragung eines in Griechenland garantierten Mindesteinkommens (EEE) und der Sozialversicherungsnummer (AMKA-Nummer) zwecks Zugangs zur Gesundheitsversorgung ausserhalb von ohnehin gewährter Behandlung in Notsituationen - zu bemühen und einen Sprachkurs zu besuchen sowie eine Arbeitsstelle zu suchen. Insbesondere sei sie kurz nach Erhalt ihres Reisepasses ausgereist. Zudem stehe ihr in Griechenland das Projekt HELIOS+ zur Verfügung, welches die Integration von Personen mit Schutzstatus in die griechische Gesellschaft durch die Förderung einer unabhängigen Lebensführung, insbesondere durch Unterstützung für autonomes Wohnen, Sprachunterricht, Integrationskurse und vor allem beschäftigungsbezogene Aktivitäten zur Unterstützung des Zugangs zum Arbeitsmarkt inklusive zertifizierter Berufsausbildung zum Gegenstand habe. Weiter sei die

Beschwerdeführerin während ihrer Reise von Afghanistan bis nach Griechenland von Verwandten finanziell unterstützt worden und es könne davon ausgegangen werden, dass sie auch bei einer Rückkehr auf deren Unterstützung zählen könne.

E. 5.1.3

Im Weiteren seien die vorgebrachten körperlichen und psychischen Gesundheitsbeschwerden der Beschwerdeführerin in Griechenland behandelbar und nicht derart gravierend, dass sie einer Wegweisung entgegenstehen würden.

E. 5.2

In ihrer Rechtsmitteleingabe bringt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vor, dass sie aufgrund zahlreicher Berichte bei einem Vollzug der Wegweisung nach Griechenland weder eine Unterkunft noch Aussicht auf eine Arbeitsstelle habe. Sie sei von Sozialleistungen ausgeschlossen und auf sich allein gestellt. Zudem sei für sie ohne jegliche griechischen Sprachkenntnisse die Arbeitssuche nicht möglich gewesen. Demnach führe eine Prüfung sämtlicher Umstände offensichtlich zum Schluss, der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland verletze vorliegend Art. 3 und Art. 8 EMRK und sei somit unzulässig sowie unzumutbar.

E. 5.3

Die Vorinstanz führt in ihrer Vernehmlassung im Wesentlichen aus, dass entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach Griechenland nicht einem ernsthaften Risiko einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sei. Sie habe keine Anstrengungen unternommen, in Griechenland eine nachhaltige Existenzgrundlage zu schaffen, sondern habe von Anfang an das Ziel gehabt, in die Schweiz weiterzureisen. Der mit Beschwerde eingereichte Brief von Hilfsorganisationen vom 8. Juli 2025 sei mangels konkreter Rückschlüsse zur individuellen Situation der Beschwerdeführerin nicht geeignet, um eine drohende Verletzung von Art. 3 EMRK zu begründen.

E. 5.4

Replikweise wendet die Beschwerdeführerin im Wesentlichen ein, der griechische Staat sei nicht in der Lage, die gesetzlich vorgeschriebene Hilfe zu gewährleisten und die Unterstützung von Drittpersonen reiche nicht aus, um in Griechenland als anerkannter Flüchtling zu leben. Schliesslich gebe es in Griechenland ohne die Hilfe Dritter, die jederzeit wegfallen könne, keine Möglichkeit zur Integration.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über

die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 EMRK und Art. 3 FoK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 6.2.2

Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland sich in Beachtung der völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als zulässig erweist. Bei Griechenland handelt es sich gemäss Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG um einen sicheren Drittstaat, in welchem der Beschwerdeführer Schutz vor Rückschiebung im Sinn von Art. 5 Abs. 1 AsylG findet. Das Land ist sodann Signatarstaat der EMRK, der FoK und der FK sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen grundsätzlich nach. In Griechenland ist gemäss bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung - trotz schwerer Lebensbedingungen und beschwerlicher Alltagsbewältigung - nicht von einer Situation auszugehen, in der jeder Person mit Schutzstatus eine unangemessene und erniedrigende Behandlung im Sinne einer Verletzung von Art. 3 EMRK drohen würde (vgl. einlässlich die Referenzurteile E-3427/2021, E-3431/2021 E. 11.2 und E. 7, D-559/2020 vom 13. Februar 2020 E. 8.2 und 9.1, je m.w.H., bestätigt durch das Referenzurteil des BVGer D-2590/2025 vom 11. September 2025 E. 8.1). Die pauschalen Ausführungen in der Beschwerde und in der Replik, es bestehe in Griechenland die reale Gefahr, dass die Beschwerdeführerin dort gravierenden Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt wäre, sowie die hierzu angeführten Quellen und das eingereichte Schreiben von 14 griechischen Nichtregierungsorganisationen vom 8. Juli 2025 begründen keine Verletzung von Art. 3 EMRK und vermögen damit die obgenannte Regelvermutung nicht umzustossen, zumal die genannten Berichte und Schreiben allgemeinen Charakter aufweisen und kein direkter Zusammenhang zur individuellen Situation der Beschwerdeführerin besteht.

E. 6.2.3

Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, eine Trennung von ihrer Familie würde Art. 8 EMRK verletzen, zielt der entsprechende Einwand bereits deshalb ins Leere, weil diese aufgrund der mit gleichem Datum gefällten Urteile des BVGer E-5467/2025 und E-5470/2025 ebenfalls nach Griechenland zurückkehren muss.

E. 6.3.1

Gestützt auf Art. 83 Abs. 5 AIG i.V.m. Anhang 2 zu Art. 18 der Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VVWAL; SR 142.281) besteht die Vermutung, dass eine Wegweisung nach Griechenland in der Regel zumutbar ist. Die betroffene Person hat die Möglichkeit, die Legalvermutung der Zumutbarkeit umzustossen. Dazu hat sie jedoch ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass sie in Griechenland aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. Referenzurteil D-2590/2025 E. 8.3).

E. 6.3.2

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin die oben umschriebene Legalvermutung nicht umzustossen und konkrete Anhaltspunkte dafür darzutun vermag, dass sie im Falle einer Rückführung nach Griechenland in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. E. 5.1.2 und E. 5.1.3). Sie hat trotz zumutbarer Möglichkeiten keine ausreichenden Schritte unternommen, um in Griechenland eine

Lebensgrundlage aufzubauen. Insbesondere hat sie sich entgegen ihren Ausführungen auf Beschwerdestufe nicht ansatzweise um eine Integration in Griechenland bemüht, sondern ist gemäss eigenen Angaben am 26. Februar 2025, nur etwa eineinhalb Monat nach dem Erhalt des Schutzstatus, ausgereist (A23 F9). Auch hatte sie nie die Absicht, sich in Griechenland integrieren zu wollen, zumal sie von Anfang an in die Schweiz reisen wollte (ebd. F26). Schliesslich steht auch der physische und psychische Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin ([...], [...], [...], [...], [...], [...], [...], A24) einem Vollzug der Wegweisung nach Griechenland nicht entgegen. Eine allfällig notwendige medizinische Behandlung steht ihr grundsätzlich auch in Griechenland zur Verfügung (vgl. dazu einlässlich Referenzurteil D-2590/2025 E. 9.7).

E. 6.4

Nachdem die Beschwerdeführerin die genannten Vermutungen nicht umzustossen vermag, besteht auch kein Raum zur Einholung individueller Garantien bezüglich einer angebrachten Unterbringung und der medizinischen Versorgung der Beschwerdeführerin nach seiner Rückkehr nach Griechenland (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-5814/2022 vom 17. August 2023 E. 9.4). Der entsprechende Antrag ist abzuweisen.

E. 6.5

Der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin erweist sich schliesslich auch als möglich, zumal die griechischen Behörden am 26. März 2025 der Rückübernahme der Beschwerdeführerin explizit zugestimmt haben und sie über eine bis zum 12. Januar 2028 gültige Aufenthaltsbewilligung verfügt (vgl. Art. 83 Abs. 2 AIG), und es der Beschwerdeführerin obliegt, nötigenfalls bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12).

E. 6.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses erweist sich mit vorliegendem Urteil als gegenstandslos.

E. 8.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da die Beschwerde ex ante betrachtet nicht als aussichtslos einzuschätzen war und aufgrund der Akten von der prozessualen Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen ist, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinn von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen und es sind keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.